

**ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung ist ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit einer strengen Güteüberwachung.

- 1.) Unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung, übernehmen wir für das von uns gelieferte **ISOLETTE**®-Jalousienisolierverglasung die Garantie für einen Zeitraum von 5 Jahren hinsichtlich Kondensatfreiheit im Scheibenzwischenraum und Funktionstüchtigkeit der im Scheibenzwischenraum eingebauten Komponenten, gemäß ift-Prüfrichtlinie VE07/3 für 20.000 Fahr- und Wendebefehle (Auf- und Abfahrten, Lamellenwinkeländerung), einschließlich der Wendebefehle in der unteren Endlage, im genannten Zeitraum.  
Voraussetzungen für die Garantie sind der bestimmungsgemäße Gebrauch als Blend- und Sichtschutz in Fassaden und Trennwandsystemen. Den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Toleranzen regeln ferner die **ISOLETTE**®-Richtlinie zur Sonnenstandnachregulierung und die Richtlinie des Bundesverband Flachglas für integrierte Systeme.
- 2.) Die Garantie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung ab Lieferwerk. Ein Mangel ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Mangelerkennung, anzuzeigen. Zur Garantieleistung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Mangel innerhalb von fünf Jahren nach Garantiebeginn eingetreten ist und die Mangelanzeige spätestens zwei Monate danach bei uns eingegangen ist, in der wir unter Fristsetzung schriftlich zur Mangelbeseitigung aufgefordert wurden.
- 3.) Die Garantie gilt nur, wenn
  - das **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung im Hochbau und durch Fachpersonal eingesetzt worden ist,
  - die Vorgaben der **ISOLETTE**®-Verglasungsrichtlinie und des Handbuchs eingehalten worden sind,
  - Abnahmeprotokoll und Lieferschein vom Empfänger ordnungsgemäß gegengezeichnet wurden,
  - bei der Elektroinstallation ausschließlich das Original **ISOLETTE**®-Steuermodul und -Zubehör von einer Elektrofachkraft eingebaut und nach unseren Vorgaben angeschlossen wurden,
  - das **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung bestimmungsgemäß verwendet wird (s. Punkt 1).

Die Garantie erlischt, wenn

- das **ISOLETTE**®- Jalousienisolierverglasung bearbeitet, verändert oder beschädigt wurde,
  - bei der Montage die Anschlusskabel durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden,
  - die Rahmenkonstruktion für die **ISOLETTE**® ungeeignet oder mangelhaft konstruiert worden ist,
  - unsachgemäß verglast wurde (falsche Klotzung, nichtkompatibles Versiegelungsmaterial, etc.),
  - vom Hersteller nicht zugelassene Elektrobauteile verwendet worden sind,
  - die **ISOLETTE**®-Anschlusspläne für Schalter, Ansteuerung und Versorgung nicht beachtet wurden,
  - Schäden von Seiten Dritter verursacht wurden,
  - Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder andere extreme Verhältnisse verursacht wurden, welche nicht in der Planung berücksichtigt bzw. vorhergesehen werden konnten.
- 4.) Die Garantieleistung beschränkt sich auf Ersatzlieferungen. Weitergehende Ansprüche, auch solche für Mängelfolgen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Es gelten ausschließlich die von uns angegebenen technischen Werte, die im Rahmen von Prüfungen von unabhängigen Prüfinstituten nach den jeweils gültigen Normen ermittelt wurden. Die Prüfaufbauten und Messergebnisse sind in entsprechenden Prüfzeugnissen festgehalten. Die Prüfwerte können sich durch andere Scheibenformate und -kombinationen, durch unterschiedliche Einbausituationen und durch äußere Einflüsse verändern. Sollten andere Institute zu anderen Werten kommen, sind diese für uns nicht maßgebend. Die Angaben erstrecken sich nur auf das Ergebnis der Prüfung eines von uns beauftragten Institutes. Weitere Zusagen werden nicht übernommen. Insbesondere dann nicht, wenn Prüfungen mit anderen Einbausituationen (z.B. Fensterrahmen) durchgeführt werden oder andere Arten von Messungen am Bau erfolgen. Bei allen Angaben handelt es sich um Laborwerte.
  - 5.) Für alle außerhalb der Isolierglaseinheit angeordneten und von uns gelieferten Original **ISOLETTE**®- Elektroteile (z.B. Trafo, Kabel, etc.) gilt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Werkauslieferung.
  - 6.) Für Exporte gilt die Garantieaussage nur dann, wenn diese schriftlich bestätigt wurde.
  - 7.) Soweit die vorstehenden Garantiebedingungen gesetzliche Gewährleistungsansprüche einschränken, gelten diese Beschränkungen nur bei Lieferverträgen mit Unternehmen.